

# Woman AKTUELL

FRAUENTHEMEN, DIE ÖSTERREICH BEWEGEN

## UNTERHALTSRECHT

### KEINE LÖSUNG IN SICHT



17 Prozent der allein stehenden Mütter erhalten weder Unterhaltszahlungen vom Vater noch Unterhaltsvorschuss vom Staat. Und: Nur etwas mehr als die

Hälfte der Alleinerzieher hat keine Probleme mit dem Unterhalt. BZÖ-Justizministerin Gastingner lud zu einem Gipfel, um diesen Missstand zu thematisieren. Neu geschaffene Arbeitskreise sollen jetzt bis zum Sommer einen Zwischenbericht vorlegen. Das heißt: Vor der Nationalratswahl bewegt sich nichts mehr. Deshalb schaltet Gastingner parallel dazu das Parlament ein und hofft auf eine Vier-Parteien-Einigung noch vor der Wahl. Bis dahin heißt es für die Mütter: Bitte warten!



**WAHLKAMPF.** Ihre Liste liegt derzeit auf Platz 3.



**HELDIN.** Auf Julia Timoschenko, 45, ruhten die Hoffnungen der Revolution.



## Die eiserne Julia will zurück zur Macht

Die Hoffnungen waren groß am Anfang der Revolution in der Ukraine. Tausende Menschen harrten im November 2004 Tag und Nacht bei eisigen Temperaturen im Zentrum von Kiew aus und forderten bessere Lebensbedingungen – und das Ende der Korruption. Die Farbe der Opposition – ein leuchtendes Orange – wurde zum Symbol ihrer Hoffnungen. Und Julia Timoschenko zur Revolutionsikone.

**Enttäuschung.** Nach dem Wahlsieg wurde die Mutter einer 25-jährigen Tochter Regierungschefin. Die zarte 45-

Jährige mit dem geflochtenen Haarkranz hielt sich jedoch nur knapp ein Jahr an der Spitze. Im September 2005 entließ Präsident Viktor Juschtschenko seine umstrittene Revolutionsgefährdin, die sogar wegen Bestechung und Korruption angeklagt wurde.

**Neuer Anlauf.** Von besseren

Lebensbedingungen können die Ukrainer weiterhin nur träumen. Die entlassene Regierungschefin Timoschenko nimmt bei der Parlamentswahl am 26. März mit einer eigenen Liste einen neuen Anlauf. Denn sie hat ihre Träume noch nicht aufgegeben.



**JULIA TIMOSCHENKO.** Buchtipp: „Die Zukunft der Ukraine nach der Orangenen Revolution“. € 18,90.



## MEIN RATSCHLAG

### „Kann Besuchsrecht durchgesetzt werden?“

DDR. KATHARINA MÜLLER, WOMAN-ANWÄLTIN

Auch der Elternteil, der mit einem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, hat gesetzlich das Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang mit dem Kind. Können sich die Eltern über Art und Ausmaß des Besuchsrechts nicht einigen, wird auf Antrag eines Elternteils das PflEGSCHAFTSGERICHT eingeschaltet. Kinder haben das gesetzlich verbriefte Recht auf den Kontakt zu beiden Eltern. Verweigert ein Elternteil den persönlichen Kontakt zu seinem Kind, so kann der andere für das Kind den Antrag auf eine Besuchsregelung stellen. In diesem Fall wird der den Kontakt verweigernde Elternteil vor Gericht geladen und befragt. Verweigert er aber auch dann noch eine Beziehung zu seinem Kind, so weist das Gericht den Antrag auf Besuchsregelung ab. Kinder über 14 Jahre können von sich aus den Kontakt mit einem Elternteil verweigern. Hingegen darf der obsorgeberechtigte Elternteil, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt, Besuche des anderen Elternteils nicht unterbinden oder behindern. Allerdings kann beantragt werden, Besuche zu untersagen, wenn die Beziehung des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, unerträglich gestört wird.

**Sollten Sie Rechtsfragen haben, bitte an [leserbriefe@woma.at](mailto:leserbriefe@woma.at)**

## WOMAN-TICKER

### NICHT GEFÖRDERT

● Im neuen Gleichbehandlungsbericht steht wieder einmal Unerfreuliches: Der Frauenanteil im Innenministerium – unter Ressortchefin Liese Prokop – ist zurückgegangen. Ist das das Resultat der Frauenförderpläne?

● Weiterer Minuspunkt: Im Innenressort gab es auch die meisten Beschwerden wegen nicht erfolgter Gleichbehandlung. Was nun, Frau Minister?